



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Management in der Weinwirtschaft

an der

Hochschule Geisenheim University

Stand: 01.06.2022

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Geisenheim University		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Management in der Weinwirtschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SoSe 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit SoSe 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	Christin Habermann		
Akkreditierungsbericht vom	Datum		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StakV)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StakV)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)</i> .	11
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)</i>	14
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)</i>	14
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)</i>	18
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV)</i>	19
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV)</i>	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV)</i>	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)</i>	22
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)</i>	24
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)</i>	24
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV)</i>	24
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StakV)</i>	25
<i>Studienerfolg (§ 14 StakV)</i>	25
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)</i>	26
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV)</i>	27
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV)</i>	27
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV)</i>	28
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV)</i>	28
3 Begutachtungsverfahren	28
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	29

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	30
4	Datenblatt	31
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	31
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

„Die Studienbewerber für den berufsbegleitenden Fernstudiengang „Management in der Weinwirtschaft (MBA)“ möchten sichere Entscheidungen bei der Betriebsführung, im Weinanbau und bei der Vermarktung treffen, aber sich ständig ändernde Bedingungen - klimatisch, gesellschaftlich, gesetzlich, steuerlich und den Markt betreffend - verkomplizieren den Berufsalltag.

Wir als Hochschule Geisenheim haben unsere Absolvent:innen sowie Kolleg:innen aus der Praxis der Weinwirtschaft befragt und ausgewertet, welche Form von Weiterbildung in der deutschen Hochschullandschaft fehlt. „Berufsbegleitend studieren“ sowie „von zuhause aus studieren“, dies waren zwei Kernaspekte. Basierend auf diesen Wünschen hat die Hochschule Geisenheim den berufsbegleitenden Fernstudiengang „Management in der Weinwirtschaft“ (MBA) konzipiert.

Die Bewerber sind während Stoßzeiten der Weinbranche stark eingespannt und können nicht monatelang im Betrieb fehlen. Der neue Fernstudiengang ermöglicht es ihnen, bequem zuhause zu lernen: über eine Online-Plattform. Lediglich sechs bis acht Präsenztage an der Hochschule sind pro Semester nötig. Diese vermeiden gezielt die stressigen Stoßzeiten der Weinbranche.

Weintourismus, Klimawandel, Digitalisierung, Big Data oder Marketing für internationale Märkte: Alle Module des Studiengangs spiegeln solche Probleme wider, die heute relevant für die MBA-Studierenden und ihre Betriebe sind — so dass sie neue Erkenntnisse direkt in ihrem beruflichen Alltag umsetzen können.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen gewinnen einen grundsätzlich positiven Eindruck von der Qualität des Studienangebots. Der Masterstudiengang deckt inhaltlich alle wichtigen Bereiche des Managements in der Weinwirtschaft ab und gibt den Studierenden durch Wahl einiger Wahlpflichtmodule die Möglichkeit, sich individuell hinsichtlich ihrer jeweiligen Neigung oder Berufstätigkeit zu vertiefen.

Die Gutachter:innen loben insbesondere die Konzeption des Studiengangs, welche optimal an die Zielgruppe berufstätiger Studierender angepasst ist. So kann das Studium zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden, die Module können in beliebiger Reihenfolge gewählt werden und das überwiegende Fernstudium sowie die maximal sechs Präsenztage pro Semester, die immer freitags und samstags stattfinden, erlauben aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Studierbarkeit auch neben einer Vollzeitberufstätigkeit.

Als verbesserungswürdig betrachten die Gutachter:innen dahingehend eine Reihe an formellen Aspekten. So muss die einschlägige Berufserfahrung, welche Teil der Zugangsvoraussetzungen ist, zwingend nach dem Bachelorstudium und nicht optional davor, absolviert werden. Auch müssen die Zugangsregelungen so definiert sein, dass mit dem Masterabschluss unter Einrechnung

des ersten Studienabschlusses 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ebenfalls müssen die Qualifikationsziele insbesondere im Diploma Supplement und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht sein, damit sich potentielle Studieninteressierte, Studierende und Arbeitgeber:innen darauf beziehen können.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule alle von den Gutachter:innen und der Agentur (Prüfbericht) angemerkten Mängel bereits behoben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Das Studium kann sowohl zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Das Masterstudium führt hierbei, in Ergänzung zu dem zuvor abgeschlossenen Bachelorstudien- gang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StakV)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der Hochschule Geisenheim in Absatz 2.5 der Prüfungsordnung als forschungsorientiert, im Selbstbericht jedoch als anwendungsorientiert ausgewiesen. In den Auditgesprächen bestätigen die Programmverantwortlichen, dass es sich um ein forschungsorientiertes Profil handelt, welches im Selbstbericht fälschlich dargestellt wurde.

Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten ab.

Der Studiengang wird als Fernstudiengang geführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)

Sachstand/Bewertung

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelt. Laut Anlage 1 müssen Studieninteressierte ein erstes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, welches einen einschlägigen Zusammenhang zu den Bereichen Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft aufweist. Zusätzlich benötigen Studieninteressierte eine insgesamt dreijährige Berufserfahrung, welche einen inhaltlichen Zusammenhang mit den zuvor genannten Bereichen aufweist, wie etwa Tätigkeiten als Winzer:in, Weinküfer:in, in einem Weinlabor oder in der Weinvermarktung. Diese Tätigkeit

kann vor oder nach dem Bachelorstudium durchgeführt worden sein. Um dem Profil eines weiterbildenden Studiengangs gerecht zu werden und sicherzustellen, dass es sich um eine qualifizierte, d.h. das zuvor abgeschlossene Bachelorstudium reflektierende Tätigkeit handelt, muss diese jedoch nach dem Bachelorstudium absolviert werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat die Angaben in der Prüfungsordnung entsprechend angepasst, so dass der Mangel als behoben gilt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnis ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht grundsätzlich der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz. Allerdings sind unter Absatz 4.2 nicht, wie gefordert, die Lernergebnisse der Studiengänge gelistet, sondern folgender Satz: „Die persönliche Qualifikation der AbsolventInnen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Master-Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Master-Zeugnis dokumentiert.“ Im Diploma Supplement sollten allerdings die konkreten Ziele gelistet sein.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Das Diploma Supplement wurde überarbeitet und enthält nun alle notwendigen Informationen enthält.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StakV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und ist für die Dauer von einem Semester konzipiert.

Mit der Ausnahme von zwei Wahlpflichtmodulen (ein Modul mit 8 und ein Modul mit 4 ECTS-Punkten, sowie der Masterarbeit) haben alle Module einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, sowie den Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls. Es fehlen allerdings Angaben zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls. Zudem fehlt die Modulbeschreibung für die Masterarbeit.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule erklärt, dass die Module ausschließlich im Studiengang Management in der Weinwirtschaft verwendet werden, so dass ein entsprechender Hinweis darauf im Modulhandbuch entfallen kann. Die Hochschule hat des Weiteren die Modulbeschreibung für die Masterarbeit eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 90 ECTS-Punkte auf. Davon entfallen 42 ECTS-Punkte auf das erste und 48 ECTS-Punkte auf das zweite Studienjahr.

Laut Absatz 4 der Prüfungsordnung legt die Hochschule Geisenheim in diesem Studiengang einem ECTS-Punkt eine Arbeitslast von 25 Stunden zu Grunde.

In den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung (Anlage 1 der Prüfungsordnung) ist festgelegt, dass „Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Management in der Weinwirtschaft (MBA)“ [...] ein erster akademischer Abschluss an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule [ist], der einen einschlägigen Zusammenhang zu den Bereichen Weinbau, Oenologie und/oder Weinwirtschaft aufweist und damit als einschlägiger Studiengang zu bezeichnen ist.“ Die Hochschule gibt eine Liste von bundesweiten Studiengängen an, die als einschlägig gelten. Des Weiteren ist festgelegt, dass „sollten die akademischen Zugangsvoraussetzungen durch einen einschlägigen Studiengang nicht erfüllt werden und es sich um keinen einschlägigen Studiengang oder es sich um einen internationalen einschlägigen Studiengang handelt, erstellt das Studienbereichsmanagement für berufsbegleitende Studiengänge einen Entschließungsvorschlag für den Studiengangsleiter. Dabei ist die Voraussetzung, dass bei diesem Studiengang mindestens 180 ECTS erworben sind.“

Entsprechend dieser Regelungen können und sollen Studierende zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte

aufweist. Der Großteil der von der Hochschule als einschlägig angesehenen Studiengänge, darunter auch Bachelorstudiengänge der Hochschule Geisenheim haben in der Tat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten. Da der Masterstudiengang jedoch einen Umfang von 90 ECTS-Punkten hat, würden Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit Abschluss des Masterstudiums auf insgesamt 270 ECTS-Punkte kommen. Grundsätzlich besagt § 8 der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung jedoch, dass für den Masterabschluss „unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen [sind].“ § 8 definiert weiterhin, dass von dieser Regelung „bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden [kann].“ In der Begründung der Musterrechtsverordnung ist des Weiteren folgendes festgelegt: „Nach Satz 4 kann zwar bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 ECTS-Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.“ Da die Hochschule Geisenheim den Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten auch für Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs mit 180 ECTS-Punkten öffnet, muss sie in diesem Fall verbindliche Regelungen treffen, wie genau dieses Klientel im Rahmen des Zulassungsverfahrens die erforderliche Qualifikation nachweist. Dabei obliegt es der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Zulassungsregelungen enthalten nun zusätzlich folgenden Absatz: „Nachgewiesene Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen qualifizierter beruflicher Praxis (z.B. kritisches Denken und Problemlösungskompetenz, Team- und Führungsfähigkeit, Kommunikation, Konfliktmanagement, Selbstdisziplin, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein) werden mit 30 ECTS-Punkten im Rahmen des Zulassungsverfahrens angerechnet.“ Somit ist sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

In Absatz 3.10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) legt die Hochschule Geisenheim fest, dass „Studien- und Prüfungsleistungen, die ein

einem anderen Studiengang an der Hochschule Geisenheim oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, [...] auf Antrag angerechnet [werden]. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen.“

Absatz 3.10 legt des Weiteren fest, dass „[außerhalb] von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden [können], wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Management in der Weinwirtschaft ist erstmals zum Sommersemester 2021 gestartet. Da es sich entsprechend um eine Erstakkreditierung des Programms handelt lag der Fokus der Begutachtung auf den Qualifikations- und Lernzielen des Studiengangs sowie deren Umsetzung im Curriculum. Auch wenn noch keine Kohorte das Studium abgeschlossen hat wird, insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden, das Studienkonzept hinsichtlich der Studierbarkeit begutachtet. Auch fokussieren die Gutachter die besonderen Profile des Studiengangs, welcher als berufsbegleitender, weiterbildender Fernstudiengang eine besondere Klientel anspricht und auf deren Lebens- und Arbeitssituation eingehen muss.

Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule sind Änderungen und Nachbesserungen im laufenden Verfahren erfolgt, die unter den zutreffenden Kriterien dargestellt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)

Sachstand

Laut Absatz 5 der Prüfungsordnung ist Ziel des Studiums, „berufsbegleitend ein berufs- und forschungsorientiertes Management-Studium im Bereich Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft zu absolvieren. Es vermittelt anwendungs- und forschungsrelevantes Wissen und Fertigkeiten in den drei Schwerpunkten Weinwirtschaft, Weinbau und Oenologie. Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit facheinschlägige Fragestellungen auf Grundlagen forschungs- und berufsorientierter wirtschaftswissenschaftlicher Fachkompetenzen zu lösen.“

Im Selbstbericht sind des Weiteren folgende Ziele genannt:

„Die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Ziele von Hochschulbildung wurden in die Gestaltung der Studiengänge einbezogen (siehe Beschreibung der Kompetenzen im Modulhandbuch). Neben den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird dabei der Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Kontext von Fachdisziplin (als Teil der Weinwirtschaft) und Gesellschaft (Zivilgesellschaft, Politik, Kultur) verstanden. Die Konzeption der Module basiert auf den Forderungen der Weinwirtschaft in Fachverbänden, Betrieben und den Alumni der Hochschule

Geisenheim. Wenn die Absolventen den Fernstudiengang abgeschlossen haben, sind sie in idealer Weise auf eine weiterführende Karriere in der Weinvermarktung oder der Weinproduktion vorbereitet.

Zusätzlich zur Fachdisziplin auf Master-Niveau wird die Persönlichkeitsentwicklung durch die Herausbildung folgender Kompetenzen gestärkt:

- Berufliche Handlungskompetenz
- Fach- und Methodenkompetenzen
- Sozial-kommunikative Kompetenzen
- Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstorganisation.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die im Selbstbericht dargelegten Qualifikations- und Lernziele des Studiengangs adäquat die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen, berufsbefähigenden und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen und Fähigkeiten beschreiben.

Die Gutachter:innen stellen des Weiteren fest, dass diese Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eindeutig der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind. Darüber hinaus stärken persönlichkeitsbildende Aspekte auch das Bewusstsein für aktuelle gesellschaftliche Debatten Kernaspekte der Lehre dar. So reflektieren die Studierenden die wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen auch im gesellschaftlichen Kontext (Zivilgesellschaft, Politik, Kultur) und vertiefen darüber hinaus ihre sozial-kommunikativen Kompetenzen sowie ihre Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit.

Außer in sehr kurzer und generischer Form in der Prüfungsordnung sind die Ziele an keiner öffentlich zugänglichen oder verbindlichen Stelle, beispielsweise der Webseite des Studiengangs, verankert. Auch im Diploma Supplement ist, wie in § 7 bereits angemerkt, lediglich ein Hinweis auf das Transcript of Records zu finden. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Hochschule Geisenheim die Qualifikationsziele des Studiengangs dringend an öffentlich zugänglicher Stelle veröffentlichen muss, damit diese auch von Studieninteressierten, Studierenden und anderen externen Stakeholdern, beispielsweise späteren Arbeitgebern, eingesehen werden können. Positiv hervorzuheben ist jedoch die detaillierte Darstellung der Lernziele jedes einzelnen Moduls in den Modulbeschreibungen.

Die Gutachter:innen fragen, warum der Studiengang ein forschungsorientiertes Profil anstrebt, wo die meisten Masterstudiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein eher anwendungsorientiertes Profil verfolgen. Sie erfahren, dass die Hochschule Geisenheim an der

Schnittstelle zwischen Anwendungs- und Forschungsorientierung agiert und die Bachelorstudiengänge eher anwendungs-, die Masterstudiengänge eher forschungsorientiert ausgerichtet sind. Die Gutachter:innen erkennen, dass die Hochschule Geisenheim das Promotionsrecht hat, also weitergehende Forschung durchaus möglich ist. Dennoch sehen sie, auch bezogen auf die Qualifikationsziele, den Studiengang als eher anwendungsorientiert, was auch dem Abschlussgrad des Studiengangs – MBA – eher widerspiegeln würde (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 1 dieses Berichts).

Die Gutachter:innen kommen abschließend zu der Einschätzung, dass die Hochschule Geisenheim durch das Angebot des Studiengangs einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung qualifizierter Absolvent:innen leistet, die sowohl von der regionalen als auch der überregionalen Industrie nachgefragt werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele im Diploma Supplement eingefügt, welches Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Studiengang und somit verbindlich und transparent sind. Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung werden nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens in Kraft gesetzt und sind in den Amtlichen Mitteilungen und auf der Studiengangwebseite öffentlich zugänglich. Dies wird voraussichtlich im Oktober 2022 erfolgen. Ebenfalls befinden sich Webseite und Informationsbroschüren zum Studiengang derzeit in Überarbeitung; auch hier sollen die Qualifikationsziele stärker herausgearbeitet werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Kriterium damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Sachstand

Curriculum

Der Masterstudiengang Management in der Weinwirtschaft umfasst vier Semester und 90 ECTS-Punkte. Der Fokus des Studiengangs liegt mit Modulen wie „Marketingmanagement“, „Personalmanagement“, „Unternehmensführung in der Weinwirtschaft“, „steuerlichen Fragestellungen in der Weinwirtschaft“ und „Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung“ auf klassischen betriebswirtschaftlichen Inhalten. Außerdem soll der Studiengang aktuell relevante, weinbauliche und oenologische Fragestellungen aufgreifen, beispielsweise in den Modulen „Innovative Strategien im Weinbau“, „Weinsensorik und Weltweinbau“ und „Ökologischer Weinbau“. Auch sollen

Bereiche fokussiert werden, die erst in den letzten Jahren stärker ins allgemeine und wirtschaftliche Interesse gerückt sind, beispielsweise „Logistik und Vertrieb von Wein“, „Digitalisierung in der Weinwirtschaft“ und „Veranstaltungs- und Tourismusmanagement“.

Modularisierung

Die Module des Studiengangs haben zumeist einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Ein Modul hat einen Umfang von 4, ein anderes von 8 ECTS-Punkten. Die Masterarbeit ist mit 24 ECTS-Punkten bemessen. Pro Semester müssen die Studierenden drei bis vier Module belegen, insofern sie in Regelstudienzeit abschließen wollen. Ausnahme ist hier das vierte Semester, in dem nur die Masterarbeit verfasst werden muss. Dabei erstrecken sich alle Module über ein Semester.

Die modulare Struktur sieht des Weiteren vor, dass Module entweder im Sommer- oder im Wintersemester angeboten werden. So sollen jahreszeitlich- und anbaubedingte Module, bei denen die Studierenden in den Weinbergen arbeiten müssen, zur besten Zeit von den Studierenden belegt werden. Die Module können aber auch in individueller Reihenfolge belegt werden studiert werden. So können beispielsweise Studierende aus weinbaulichen Betrieben, die im Wintersemester weniger Arbeit haben, in dieser Zeit entsprechend mehr Module belegen.

Didaktik

Als Fernstudiengang ist das Hauptinstrument eine Internet-Lernplattform, auf welcher die Studierenden die Online-Vorlesungen verfolgen und mit den Dozierenden sowie den Kommiliton:innen in Kontakt bleiben können. Schriftliche und virtuelle Lerneinheiten sollen es den Studierenden ermöglichen, je nach individueller Neigung und Zeiteinteilung abends oder am Wochenende zu lernen. In verschiedenen Modulen sind neben den Vorlesungen und seminaristischen Veranstaltungen Exkursionen zu Betrieben der Weinwirtschaft, in die Weinberge oder in die Weinproduktion vorgesehen.

Das Selbststudium ist laut Selbstbericht ein zentraler Bestandteil des Fernstudiengangs. Schriftliche Lehrbriefe ergänzen die digitalen Lerneinheiten und leiten die Studierenden an, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Nach wenigen Lerneinheiten haben die Studierenden die Möglichkeit, mittels Selbstkontrolle (Online-Fragerunden, Tutorials oder Übungs- und Kontrollfragen aus dem Lehrbrief) zu überprüfen, ob sie den Stoff verstanden haben. Die Dozierenden helfen bei Fragen via E-Mail und im Dialog während der Online-Veranstaltungen. Zusätzlich kann immer die Leitung des Studiengangs kontaktiert werden, falls beim wissenschaftlichen Arbeiten Probleme auftreten.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der „Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang in der Weinwirtschaft“ festgelegt. Hier ist festgelegt, dass Studieninteressierte einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss ebenso vorweisen müssen wie eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung. Durch den ersten akademischen Abschluss müssen folgende Inhalte gewährleistet sein oder in Form einer Fachprüfung nachgewiesen werden: Grundlagen Marketing, Betriebswirtschaft, Weinbau, Mikrobiologie, Sensorik, Oenologie. Alle als einschlägig geltenden bundesweiten Studiengänge sind in einer Liste veröffentlicht. Sollten diese Schwerpunkte durch den ersten akademischen Abschluss nicht gewährleistet sein, besteht die Möglichkeit, diese in Form von Leistungsnachweisen (Auflagenmodule) in den entsprechenden Themenschwerpunkten nachzuholen. Die Leistungsnachweise müssen bis zu Einreichung der Master-Thesis erbracht sein.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist außerdem eine insgesamt dreijährige einschlägige Berufserfahrung, welche vor oder nach dem Bachelorstudium durchgeführt werden kann. Als einschlägige Tätigkeiten werden folgende Berufserfahrungen gewertet: Winzer:in, Weinküfer:in, Tätigkeit in der Weinvermarktung, im Weinhandel, im Weinlabor, im Weintourismus oder in der Hotellerie/Gastronomie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den Studienplan und kommen zu der Ansicht, dass das Curriculum des Masterstudiengangs die angestrebten Qualifikationsziele gut umsetzt. Die Gutachter:innen erkennen, dass die Studierenden während des Masterstudiums, aufbauend auf das zuvor absolvierte Bachelorstudium sowie die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und so für Führungs- und Leitungsaufgaben oder auch Forschungsaufgaben im Bereich Management der Weinwirtschaft übernehmen können.

Wie bereits unter § 11 dieses Berichts festgehalten, diskutieren die Gutachter:innen das Profil des Studiengangs, welches von der Hochschule als forschungsorientiert definiert ist, was die Gutachter:innen jedoch in dem Curriculum des Studiengangs weniger substantiiert finden. Zwar verfassen die Studierenden eine Masterarbeit und haben, durch das Promotionsrecht der Hochschule Geisenheim, auch die Möglichkeit eine anschließende Forschungstätigkeit an der Hochschule aufzunehmen. Die Gutachter:innen sind jedoch der Ansicht, dass eine forschungsorientierte Masterarbeit zum Ende des Studiums ein forschungsorientiertes Profil alleine nicht ausmacht. Die Gutachter:innen diskutieren in diesem Zusammenhang das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ dahingehend, dass Masterstudierende eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten unlängst hätten erhalten sollen. Die Programmverantwortlichen erklären,

dass das Modul dazu dient, Studierende, die durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit länger nicht mehr studiert haben, wieder an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen, dass neben einer Einführung der Fokus aber vermehrt auf einer Vertiefung der bereits erlernten Kenntnisse liegt. Dies zeigt aus Sicht der Gutachter:innen weiterhin, dass der Fokus des Studiengangs eher auf der Anwendungs- als auf der Forschungsorientierung liegt, für welche vermehrte Forschungsprojekte und vertieftes Wissen hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens notwendig wären. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule deshalb, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden.

Modularisierung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Module aller zu begutachtender Studiengänge durchgehend sinnvoll zusammengestellte Lerneinheiten darstellen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Abfolge der Module berücksichtigt in allen Studiengängen etwaige Abhängigkeiten der Lehrveranstaltungen, so dass sichergestellt ist, dass Studierende die notwendigen Vorkenntnisse zu jedem Modul erlangen.

Die Gutachter:innen erkennen grundsätzlich, dass bis auf ein Wahlpflichtmodul alle Module einen Umfang von mehr als 5 ECTS-Punkten aufweisen. So müssen pro Semester nicht mehr als vier Module belegt werden. Die Gutachter:innen halten fest, dass die Modularisierung eine Flexibilisierung erlaubt, welche dem berufsbegleitenden Profil des Studiengangs gerecht wird. So können Module in unterschiedlicher Reihenfolge absolviert werden, das Studium selbst kann zum Winter- und zum Sommersemester gestartet werden und der geringere Workload im Vergleich zu einem Vollzeitstudium erlaubt ein Studium neben einer Berufstätigkeit (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 5 dieses Berichts).

Didaktik

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Lehr- und Lernformen gut geeignet, die Studienziele umzusetzen und werden dem berufsbegleitenden, weiterbildenden Profil des Studiums gerecht. In den Gesprächen mit den Studierenden können die Gutachter:innen sich davon überzeugen, dass die eingesetzten Instrumente (die Internet-Lernplattform, die virtuellen Lerneinheiten sowie die schriftlichen Lehrbriefe) den Studierenden auf verschiedene Weise die Lehrinhalte vermitteln und dass insbesondere die Präsenztage und Exkursionen das Gelernte festigen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter:innen halten fest, dass die Hochschule Geisenheim ausführliche Zugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung verankert hat und dass diese Regelungen eine angemessene Auswahl unter den Bewerber:innen ermöglicht.

Wie bereits in § 5 dieses Berichts festgehalten, entsprechen die Zugangsvoraussetzung in zwei Punkten jedoch nicht dem Hessischen Studienakkreditierungsverordnung. Zum einen muss die dreijährige verpflichtende Berufserfahrung in jedem Fall nach dem Bachelorstudium stattfinden und nicht – wie in der Prüfungsordnung erlaubt – davor, da nur so sichergestellt werden kann, dass es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt, auf die das Masterstudium aufsetzen kann. Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen mit den Programmverantwortlichen inwiefern sichergestellt wird, dass auch Studienbewerber mit einem 180 ECTS-Bachelor die für einen Masterabschluss notwendigen Kompetenzen im Umfang von 300 ECTS-Punkten erwerben. Die Hochschule gibt an, dass viele der Studierenden bereits mit mehr als 180 ECTS-Punkten ihr Masterstudium beginnen, dass ansonsten aber die dreijährige Berufstätigkeit angerechnet wird. Auch wenn die Gutachter:innen grundsätzlich nachvollziehen können, dass eine dreijährige berufliche Tätigkeit als Qualifizierung im Umfang von den fehlenden 30 ECTS-Punkten gewertet werden kann, verweisen sie dennoch darauf, dass sich diese Ausnahme ausschließlich auf einzelne Studierende, nicht jedoch auf den gesamten Studiengang beziehen kann und dass die Hochschule Geisenheim Regelungen treffen muss, inwiefern dies für jeden einzelnen Studienbewerber überprüft werden kann. Da dieser Punkt bereits in den formalen Kriterien beauftragt wurde, entfällt eine entsprechende Auflage an dieser Stelle und das Kriterium wird als erfüllt betrachtet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- (§ 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)

Sachstand

In ihrem Selbstbericht macht die Hochschule keine Angaben zu einer eventuellen Mobilität der Studierenden. Grundsätzlich verfügt die Hochschule Geisenheim jedoch über ein breites Angebot an Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums. Zur organisatorisch-technischen Beratung können sich die Studierenden an das Sprachenzentrum und das International Office der Hochschule wenden, welches als zentrale Kontaktstelle der Hochschule ins Ausland fungiert. Das International Office managt unter anderem die Administration der gängigen Mobilitätsprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene (ERASMUS u.a.). Während der Auditgespräche erfahren die Gutachter:innen, dass eine Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen selten problematisch ist, da die Studierenden sich vor ihrem Auslandsaufenthalt dazu beraten lassen

können. Die Studierenden bestätigen, dass ein Auslandsaufenthalt ohne Verlängerung der Regelstudienzeit grundsätzlich möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den Auditgesprächen sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass die Hochschule Geisenheim grundsätzlich gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schafft, beispielsweise durch zahlreiche internationale Partnerschaften und die Anerkennung (außer)hochschulisch erworbenen Kompetenzen entsprechend der Lissabon Konvention.

Da es sich bei diesem Studiengang jedoch um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, der berufsbegleitend ausgeübt werden kann ist den Gutachter:innen natürlich klar, dass die Studierenden bereits stark in ihre beruflichen Tätigkeiten eingebunden sind und ein Auslandsaufenthalt für sie deshalb wenig interessant ist. Da es sich um einen Fernstudiengang handelt, die Studierenden also, mit Ausnahme einiger Exkursionen und der Prüfungen, weitestgehend ortsungebunden studieren wäre ein Auslandsaufenthalt beispielsweise in Form eines Praktikums oder einer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich möglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV)

Sachstand

Die Lehre an der Hochschule Geisenheim wird durch hauptamtlich tätige Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (inkl. Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie Lehrbeauftragte abgedeckt.

Die Professor:innen an der HGU sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung in Forschung, Lehre, Wissenstransfer und in der Selbstverwaltung der Hochschule tätig. Nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen vom 10.09.2013 § 3 Absatz 4 beträgt die Lehrverpflichtung der Professor:innen an der HGU 9 bis 18 SWS. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen haben in der Regel ein Deputat von 8 bis höchstens 18 SWS; vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte für besondere Aufgaben ein Deputat von 18 SWS. Eine Reduzierung der bisherigen Lehrverpflichtung kann in Abhängigkeit vom Anteil der Forschungsaufgaben des:der jeweiligen Dozent:in erfolgen, sowie die Sicherstellung der anfallenden Lehraufgaben gewährleistet ist. Gleiches gilt bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer, Lehre und Selbstverwaltung.

Die Lehre in diesem Masterstudiengang sind in der Regel Professor:innen, Wissenschaftler:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte der Hochschule Geisenheim. Um

den Spezifika eines Fernstudiengangs gerecht zu werden, wurde 2020 eine Stelle geschaffen, welche den Dozierenden Hilfestellung bei der Überführung der Lerninhalte in die digitale Lernumgebung gibt und mediendidaktische Beratungen durchführt. Bezüglich des Hostings, des Lernmanagements, der Studierendenverwaltung und weiteren organisatorischen Aufgaben greift die Hochschule Geisenheim auf das Lernmanagementsystem des zfh in Koblenz zurück (s. auch § 19 dieses Berichts).

Von der Abteilung Didaktik und E-Learning der Hochschule Geisenheim wurden gezielte Fortbildungen angeboten, die von den Dozierenden besucht wurden. In den Seminaren wurden die Dozierenden des Studiengangs auf den neuen Studiengang mit seiner E-Learning und Blended-Learning-Ausrichtung vorbereitet. Beispielsweise zum Thema „LernBar Studio“, einem Autorentool, mit dem man Online-Lerninhalte erstellen kann. Fortbildungen im Bereich „Didaktik und E-Learning“ werden regelmäßig von der Abteilung „E-Learning“ der Hochschule Geisenheim angeboten. Darüber hinaus spricht die Abteilung Empfehlungen für Online-Tools aus, die sich für die digitale- und Fern-Lehre eignen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Durchsicht der von der Hochschule vorgelegten Dokumente und den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden stellen die Gutachter:innen fest, dass das Studienprogramm mit dem zur Verfügung stehenden Personal ohne Überlast betrieben werden kann. Anhand der Angaben des Personalhandbuchs erkennen die Gutachter:innen, dass fachliche Ausrichtung und Forschungsschwerpunkte des an dem Studiengang fachlich beteiligten Personals dazu geeignet sind, die angestrebten Qualifikationsziele auf hohem Niveau umzusetzen.

Die Gutachter:innen können des Weiteren nach den Gesprächen mit den Lehrenden bestätigen, dass die Hochschule Geisenheim über ein angemessenes Konzept für die fachliche und didaktische Weiterbildung aller Lehrenden verfügt und die Lehrenden dies auch aktiv nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV)

Sachstand

Da der Studiengang „Management in der Weinwirtschaft (MBA)“ ein Fernstudiengang ist, ist die Raumausstattung nicht von zentraler Bedeutung für die Studierenden des Studiengangs. Die Studierenden lernen zu einem wesentlichen Teil online von zuhause. Somit ist die digitale Lernumgebung von größerer Bedeutung als die Ausstattung der Hörsäle oder der Labore. Hierzu stellt die Hochschule im Selbstbericht ausführlich die aus ihrer Sicht wichtigsten Aspekte der digitalen

Infrastruktur – Kooperation mit dem zfh (Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund), die eingesetzte Online-Lernplattform OpenOLAT, der digitale Zugriff auf Ressourcen an der Hochschule Geisenheim von daheim – vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Durchsicht der von der Hochschule eingereichten Unterlagen sowie insbesondere den Gesprächen mit den Studierenden sind die Gutacher:innen der Ansicht, dass die Infrastruktur für das Fernstudium gut geeignet ist und die Studierenden in ihrem Studium aktiv unterstützt. Da das Audit vor Ort stattfand, können die Gutachter:innen sich auch von der modernen Ausstattung der Hochschule Geisenheim überzeugen, von der die Studierenden an den Präsenztagen profitieren.

In der Summe sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass die Hochschule Geisenheim über die notwendigen finanziellen und sächlichen Ressourcen verfügt, um den zur Akkreditierung beantragten Studiengang gut durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV)

Sachstand

Die Module der zu akkreditierenden Studiengänge sehen als Prüfungsformen wahlweise die Klausur, mündliche Prüfung, Ausarbeitungen und Präsentationen, Seminararbeit, oder Fallstudie in Gruppenarbeit vor. Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass bei der Festlegung der Prüfungsleistung von den Modulkoordinatoren in Absprache mit den Lehrenden darauf geachtet wird, dass die Prüfungen geeignet sind, die zu vermittelnden Lernziele kompetenzorientiert zu erfassen. Insbesondere werden hierfür Fallbeispiele aus der beruflichen Praxis eingesetzt, welche die persönliche Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit abfragt. Die Prüfungsformen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen definiert und in den Modulhandbüchern den Modulen zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die vorgesehenen Prüfungsformen zu den einzelnen Modulen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Dass die Hochschule in den eher theoretischen Modulen hierfür ganz überwiegend Klausuren einsetzt ist für die Gutachter:innen grundsätzlich nachvollziehbar, um den Stand der Lernergebnisse zu ermitteln. Sie erkennen jedoch, dass auch andere Prüfungsformen, beispielsweise mündliche Prüfungen oder Präsentationen eingesetzt werden.

Während des Audits konnten die Gutachter:innen sich anhand exemplarischer Klausuren und Abschlussarbeiten in den bisher abgehaltenen Modulen davon überzeugen, dass das Niveau der Arbeiten noch angemessen ist und die entsprechenden Kompetenzen adäquat abgeprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)

Sachstand

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

In ihrem Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist. Die Hochschule legt einen Musterstudienplan vor. Die Hochschule weist in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass bei der Konzeption des Studiengangskonzepts gezielt der Berufsalltag weinbaulicher Betriebe berücksichtigt wurde, in denen die Studierenden größtenteils tätig sein dürften. So sollen die stressigen Stoßzeiten in der Weinbranche nicht mit Lehrveranstaltungen oder Prüfungen kollidieren. Ebenfalls ist es möglich, alle Module des Studiengangs in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Um eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden, ist der Studiengang per se in die drei Blöcke Vorlesungszeit, Klausurphase und vorlesungsfreie Zeit eingeteilt.

Arbeitsaufwand

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und die Vergabe von ECTS-Punkten vorsieht. Wie in § 8 dieses Berichts festgelegt, legt die Hochschule dabei einem ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden zu Grunde. Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. Im ersten Semester müssen drei Module, im zweiten und dritten Semester vier und im vierten Semester die Masterarbeit absolviert werden.

Prüfungsdichte und -organisation

Für den Studiengang sind sämtliche Prüfungsmodalitäten in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsphasen für den Masterstudiengang werden in der Regel dann durchgeführt, wenn die anderen Studierenden der Präsenzstudiengänge nicht in Geisenheim sind, d.h. zum Ende des Prüfungszeitraums der Hochschule. Die Klausuren und Prüfungen finden freitags und samstags statt. Für nicht bestandene Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, diese in zwei Versuchen zu wiederholen, entweder zu Beginn des nächsten Semesters oder zum regulären Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters.

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht die Prüfungsdichte dar. So sind im ersten Semester maximal drei Prüfungen verortet, im zweiten und dritten Semester jeweils vier.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Gutachter:innen sehen die Planungssicherheit für die Studierenden als gegeben an. Ebenso ist aus ihrer Sicht die Überschneidungsfreiheit in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sichergestellt.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Regelstudienzeit sowie der Erfolgsquote können noch keine Angaben gemacht werden, da der Studiengang erstmals im Sommersemester 2021 gestartet ist. Die Studierenden geben jedoch an, dass hier aus ihrer Sicht keine Schwierigkeiten zu erwarten sind. Die Gutachter:innen halten ebenfalls fest, dass die sehr flexible Organisation des Studiums einen Abschluss in Regelstudienzeit fördert. So kann das Studium zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen und die Module müssen in keiner bestimmten Reihenfolge absolviert werden, so dass Studierende je nach ihrer persönlichen Situation oder beruflichen Arbeitsbelastung in einem Semester mehr und in einem anderen Semester weniger Module belegen können. Zusätzlich erkennen die Gutachter:innen, dass das Fernstudium sowie die Präsenztage an der Hochschule auf die berufliche Tätigkeit der Studierenden abgestimmt sind und ein Studium neben dem Beruf ermöglichen.

Arbeitsbelastung

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachtern angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte grundsätzlich realistisch, was auch von den Studierenden bestätigt wird. Zudem wird der Arbeitsaufwand der einzelnen Module als Teil der Lehrevaluation abgefragt und so regelmäßig kontrolliert, ob der Arbeitsaufwand von den Studierenden als angemessen bewertet wird.

Prüfungsdichte und -organisation

Bezüglich der Prüfungsdichte können die Gutachter:innen sich davon überzeugen, dass dieser entsprechend dem berufsbegleitenden Profil des Studiums angemessen ist. Da jedes Modul mit einer Modulendprüfung abgeschlossen wird, müssen pro Semester maximal vier Prüfungen absolviert werden. Die Studierenden geben sich mit der Prüfungsdichte und der –organisation zufrieden und erwähnen, dass bei eventuellen Problemen die Programmverantwortlichen ihnen jederzeit zur Seite stehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)

Sachstand

Der Studiengang „Management in der Weinwirtschaft“ ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Laut Selbstbericht sollen aktuellste Ergebnisse aus der Forschung und praxisorientierte Inhalte mit den neuesten Methoden aus dem Bereich E-Learning sowie einer einfach zu bedienenden Internet-Lernplattform kombiniert werden. Studierende können die Online-Vorlesungen besuchen und mit den Dozierenden und Komiliton:innen in Kontakt treten. Verschriftliche und virtuelle Lerneinheiten sollen den Studierenden ermöglichen, individuell am Wochenende oder abends zu lernen. Lediglich 6-8 Präsenztage sind pro Semester auf dem Campus in Geisenheim veranschlagt. Diese finden ausschließlich freitags oder samstags statt und vermeiden gezielt Stoßzeiten der Weinbranche. Diese Termine werden den Studierenden bereits im Vorfeld zur besseren Planbarkeit bekanntgegeben.

Weitere Besonderheiten des Profils sind unter den übrigen Paragraphen dieses Berichts dokumentiert und bewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen, wie bereits unter den übrigen Paragraphen dieses Berichts dokumentiert, zu der Ansicht, dass das berufsbegleitende Profil des als Fernstudium durchgeführten Studiengangs äußerst zielführend ist und alle wichtigen Aspekte ausreichend berücksichtigt. Dazu gehören u.a. die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte sowie das spezifische Lehr- und Lernformate.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV)

Sachstand

Im Selbstbericht erklärt die Hochschule, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch verschiedene Maßnahmen gefördert wird. So soll im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht nur auf die Ergebnisse der hochschuleigenen Forschung zurückgegriffen werden, sondern auch auf die Erkenntnisse der weltweiten Partnerinstitutionen. So wurde in der Konzeptionsphase des Studiengangs großer Wert auf den Austausch mit Vertreter:innen der Branche gelegt, um deren tatsächlichen Bedarf gezielt adressieren zu können.

Dieser Masterstudiengang ist der deutschlandweit erste berufsbegleitende Masterstudiengang für Fach- und Führungskräfte der Weinwirtschaft, der in deutscher Sprache angeboten wird. Er

soll die einschlägigen Arbeitskräfte der Branche befähigen, Unternehmen zukunftsorientiert zu leiten und somit wesentlich zur Stärkung der deutschen und deutschsprachigen Weinwirtschaft beitragen.

Um die Lerninhalte des Curriculums immer wieder zu aktualisieren und anzupassen greift die Hochschule auf folgende Aspekte zurück: Die Studierenden stehen aktiv im Berufsleben und können so ihre Erwartungen und Eindrücke aus dem aktuellen beruflichen Alltag in den Studiengang einbringen; Dozent:innen verfügen über intensiven Kontakt zu Arbeitgebern in der Weinbranche, regelmäßige Evaluationen sollen Rückmeldungen und Verbesserungen ermöglichen. Eine speziell für den Studiengang eingerichtete Fachkommission unterstützt durch Beratung und Feedback bei der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre und der Struktur des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Durch den Austausch mit Verbänden, Industrie und anderen Hochschulen erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StakV)

Nicht zutreffend.

Studienerfolg (§ 14 StakV)

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule erfolgt die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre in den Dimensionen Konzeptqualität, Ergebnisqualität, Prozessqualität und Strukturqualität. Mitte dieses Jahres wurde das Zentrum für Qualitätsmanagement gegründet, welches alle QM-Aktivitäten bündelt. Dabei sollen die folgenden Instrumente und Maßnahmen eingesetzt bzw. in den nächsten fünf Jahren zu einem ganzheitlichen System der Qualitätssicherung und -entwicklung verbunden und weiterentwickelt werden: 1) die Beratung und Unterstützung bei der Studiengangentwicklung und Akkreditierung, 2) das hochschulweite Prozessmanagement, 3) die Evaluation insbesondere von Lehre und Studium und im Rahmen von Berufungen, 4) Hochschulstatistik,

Berichtswesen, Monitoring und 5) das Feedbackmanagement für Studierende und Mitarbeitende. Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht ausführlich dar, wie die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden, miteinander verzahnt sind und welche Zielsetzungen damit angestrebt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können sich anhand der mit dem Selbstbericht zur Verfügung gestellten Daten und Dokumenten sowie den Gesprächen während des Audits davon überzeugen, dass an der Hochschule Geisenheim und insbesondere in dem begutachteten Studiengang ein sehr gutes Qualitätsmanagementsystem etabliert ist, welches alle wichtigen Stakeholder miteinbezieht. Von besonderer Bedeutung sind die Evaluationen, welche regelmäßig durchgeführt werden und bei denen auch die Teilnehmerquote zufriedenstellend ist. Die Studierenden geben an, dass die Ergebnisse der Evaluationen regelmäßig an sie zurückgekoppelt werden, dass Kritikpunkte jedoch auch direkt an die Lehrenden herangetragen werden können.

Insbesondere das Mitte 2021 gegründete Zentrum für Qualitätsmanagement halten die Gutachter:innen für eine sinnvolle Institution. Sie erfahren, dass im Zuge dessen auch die Evaluationsordnung, welche laut dem Hessischen Hochschulgesetz verpflichtend ist, aktuell ausgearbeitet wird. Auch wenn es noch keine offizielle Ordnung gibt sind die Gutachter:innen von der momentanen Durchführung und Auswertung der Lehrevaluationen überzeugt. Sie empfehlen der Hochschule deshalb, die bereits begonnene Ausweitung des Qualitätsmanagements weiterhin engagiert zu verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)

Sachstand

Aus dem Selbstbericht erfahren die Gutachter:innen, dass die Hochschule verschiedene Maßnahmen umsetzt, um den Frauenanteil in den Studiengängen zu fördern. Unter anderem beteiligt sie sich im Verbund mit den hessischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften am Programm „Mentoring Hessen – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft“. Sie hat sich in einer Zielvereinbarung zu weiteren Maßnahmen, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, auch im Bereich der Studierenden, verpflichtet. Im Wintersemester 2019/2020 waren 43 % der Studierenden an der HGU weiblich. Durch gezielte Information und Werbung soll der Anteil von Frauen im Studium weiter erhöht werden (z.B. durch Teilnahme am Girls Day, Ansprache von Studieninteressierten in gendergerechtem Wort und Bild, Kooperationsverträge mit Schulen etc.). Hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachwuchses sind laut Selbst-

bericht 53% der Promotionsstellen mit Doktorandinnen besetzt. Der Frauenanteil an der Professorenschaft wurde von 19% in 2013 bis 2020 auf 30% gesteigert.

Auch im Bereich der Chancengleichheit setzt die Hochschule Maßnahmen um. Sonderbeauftragte unterstützen Studierende mit Behinderungen, des Weiteren sind alle Vorlesungsräume barrierefrei erreichbar. Unter anderem werden auch individuelle Pläne erstellt, die z.B. technische Unterstützung für Hörbehinderungen oder Nachteilsausgleiche vorsehen. Zudem gibt es auch für Studierende mit psychologischem Unterstützungsbedarf eine Beratungsstelle. Weitere Angebote bestehen für Studierende in erster Generation und mit Migrationshintergrund.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht detailliert vorgestellten Maßnahmen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Diversity dokumentieren aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend, dass die Hochschule über eine Vielzahl von Maßnahmen und Einrichtungen sowohl die Gleichstellung der Geschlechter wie die heterogenen Bedürfnisse unterschiedlichster Studierendengruppen zu ihrem Anliegen gemacht hat. Die Maßnahmen zur Unterstützung, Betreuung und zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen sind als gleichermaßen positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Geisenheim kooperiert mit dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (zfh) bezüglich der Durchführung des berufsbegleitenden Fernstudiengangs Management in der Weinwirtschaft. Das zfh fördert und unterstützt seit mehr als zwanzig Jahren Hochschulen bei der Entwicklung und Durchführung ihrer Fernstudienangebote und bietet in seinem Verbund derzeit über 80 berufsbegleitende Fernstudiengänge an und ist damit der deutschlandweit größte Anbieter von Fernstudiengängen mit akkreditiertem Abschluss an Hochschulen.

Das zfh übernimmt insbesondere Aufgaben der Studierendenverwaltung (Zulassung und Einschreibung, Zahlung der Studiengebühren, Anträge auf Urlaubssemester), der Studienorganisa-

tion (Verwand von Lehrmaterialien, Vertragswesen für Werkverträge, Lehraufträge und Lehrbriefe) sowie Öffentlichkeitsarbeit und Marketing des Studiengangs. Alle Aufgaben des zfh sind in Anhang 3.4 des Selbstberichts gelistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu der Ansicht, dass die Kooperation mit dem zfh einen Mehrwert für das Studium bringt und die Hochschule Geisenheim mit einem geübten Partner für Fernstudien kooperiert. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sichergestellt ist, dass die Hochschule Geisenheim Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 08 – Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Landespflege

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden.

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen. Der Fachausschuss spricht sich nur dafür aus, die Empfehlung um das Wort „besser“ zu ergänzen.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs besser gerecht zu werden.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 24.06.2022 und schließt sich den Bewertungen der Gutachter und der Fachausschüsse ohne Änderungen an. Die Akkreditierungskommission verzichtet auf die vorgeschlagene Ergänzung des Fachausschusses 06.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Empfehlungen

E 1. (§ 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, wissenschaftliches und forschungsorientiertes Arbeiten vermehrt in das Curriculum aufzunehmen, um dem Profil des Studiengangs gerecht zu werden.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsvertrag (StakV) des Landes Hessen

3.2 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Alexander Eisenkopf, Zeppelin Universität

Prof. Dr. Gerhard Flick, Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Winfried Ruß, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Markus Ebel-Waldmann, Präsident und Vorstandsvorsitzender VDL Bundesverband e. V.

c) Studierende / Studierender

Anne-Christin Kosahuba-Schrey, Studentin der Hochschule Niederrhein

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst zum Sommersemester 2021 gestartet ist liegen noch keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	21.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	28./29.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Mitarbeiter:innen des Qualitätsmanagementsystems
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Labore, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

6 Curriculum

MBA Management in der Weinwirtschaft

PM = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul
WM = Wahlmodul

PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung



Modulnummer	Module			Modulbeschreibung	Modulverantwortlicher	Workload in Stunden	Präsenztage	Prüfungsform	ECTS	Semester				Interval	Start
	PM	WPM	WM							1.	2.	3.	4.		
1. Regensemester															
3855	x			MBA - Innovative Strategien im Weinbau	Stoll/Löhnertz	150	2	PL Klausur	6	x		x		SS	SS 21
3856	x			MBA - Veranstaltungs- und Tourismusmanagement	Rüdiger	150	2	PL Klausur	4	x		x		SS	SS 21
								SL Ausarbeitung	2						
3857	x			MBA - Marketing Management	Kottmann/Hanf	150	1,5	PL Ausarbeitung	6	x		x		SS	SS 21
2. Regensemester															
3858	x			MBA – Spezielle Strategien der Mikrobiologie und Oenologie	Schmitt	150	2	PL Klausur	6		x		x	WS	WS 21/22
3859	x			MBA – Personalmanagement	Ortner	150	2	PL Klausur	4		x		x	WS	WS 21/22
								SL Ausarbeitung	2						
3860	x			MBA - Unternehmensführung in der Weinwirtschaft	Bitsch/Hanf	150	2	PL Ausarbeitung	6		x		x	WS	WS 21/22
3861	x			MBA - Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung	Kurth	150	2	PL Klausur	6		x		x	WS	WS 21/22
3. Regensemester															
3862	x			MBA - Weinsensorik und Weltweinbau	Löhnertz/Jung	150	2	PL Mündliche Prüfung	6	x		x		SS	SS 22
3863	x			MBA – Digitalisierung in der Weinwirtschaft	Loose	150	3	PL Ausarbeitung	4	x		x		SS	SS 22
								SL Teilnahme bei Exkursion	2						
3864	x			MBA – Logistik und Vertrieb von Wein	Holzapfel/Loose	150	3	PL Präsentation und Projektarbeit	4	x		x		SS	SS 22
								SL Teilnahme bei Exkursion	2						
3865		x		MBA – Steuerliche Fragestellungen in der Weinwirtschaft	Schröder	150	2	PL Klausur	6	x		x		SS	SS 22
3866		x		MBA – Ökologischer Weinbau	Kauer/Döring	150	2 bis 3	PL Klausur	4	x		x		SS	SS 22
								SL Ausarbeitung	2						
3867		x		MBA – wissenschaftliches Forschungsprojekt	Dozentenschaft	200	--	PL Ausarbeitung	6			x		WS/SS	SS 22
								SL Präsentation ZE	2						
3868			x	MBA – Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Rüdiger	100	--	PL mündl. Prüfung	2	x	x			WS/SS	WS 22/23
								SL Übungen	2						
4. Regensemester															
				Masterthesis und mündliche Verteidigung		600			24					WS/SS	